

ziehen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.

§ 13

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die anderen staatlichen Kontrollorgane haben

- a) die Durchführung dieses Erlasses in den Staatsorganen zu kontrollieren;
- b) bürokratische Erscheinungen bei der Bearbeitung der Eingaben der Bürger aufzudecken und für ihre Beseitigung Sorge zu tragen;
- c) die Wahrung der Rechte der Bürger und die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu überwachen.

§ 14

Die Grundsätze dieses Erlasses sind sinngemäß in den Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft, des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung anzuwenden.

§ 15

- (1) Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen (GBI S. 265);
 - b) der Beschluß vom 6. November 1952 über die Festlegung einheitlicher Konferenz- und Sprechtag bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt (MinBl S. 171).
- (3) Die Durchführung dieses Erlasses obliegt dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 27. Februar 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche